BG Bu 17/11 Heinrich zur Bewertung

Anlage 1 zu BV 01/151/21

EINGANG
13. Nov. 2020
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

17. NOV. 2020
30

16. 11. 2020

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

V.
1.) Original an KTB
2.) ∅ 15
17/11

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Ihr Bericht vom 04.11.2020;
Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Halle (Saale), 12. Nov. 2020

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.1.2-
Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengleer@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

Nach Prüfung des o.g. Beschlusses beabsichtige ich diesen zu beanstanden. Die Gründe hierfür entnehmen Sie bitte der im Entwurf beigefügten Beanstandungsverfügung.

Hiermit gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG LSA bis zum **10.12.2020** zu äußern.

Im Auftrag

Hundrieser

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

022 011 LSA
10.03

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekenntnis

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

- Entwurf -

Halle (Saale), . Nov. 2020

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.1.2-
Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 30.09.2020 zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Aufgrund der Prüfung des Beschlusses des Landkreises Jerichower Land vom 30.09.2020 ergeht folgende

Beanstandungsverfügung:

1. Der vom Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 30.09.2020 gefasste Beschluss wird hinsichtlich des Punkt 2.des Beschlusses beanstandet.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss mit Stimmenmehrheit abgelehnt:

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

022 011 LSA
10.03

Beschluss Nr. 01/108/2020 Punkt 2.:

„Der Kreistag beruft Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit"

Mit der Ablehnung des Punkt 2. des Beschlusses wurde die Berufung des Herrn Rüdiger Hoffmann in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als sachkundiger Einwohner abgelehnt.

Der Vorschlag des Herrn Rüdiger Oppermann erfolgte von der vorschlagsberechtigten Fraktion, der AfD Fraktion des Kreistages Landkreis Jerichower Land.

Mit E- Mail vom 20.10.2020 wandte sich Herr Phillip Rau, Mitglied der AfD Fraktion, an das Kreistagsbüro des Landkreises Jerichower Land mit der Bitte um Prüfung der in Rede stehenden Beschlussfassung.
Herr Rau wies daraufhin, dass es Rechtsauffassung des Innenministers sei, dass dem Vorschlagsrecht der jeweiligen Fraktionen für die Entsendung sachkundiger Bürger zu folgen ist. Dies ergebe sich auch aus den §§ 47 Absatz 1 und 49 Absatz 3 KVG LSA. Es obliege dem Kreistag lediglich, die Berufung der sachkundigen Einwohner in einen jeweiligen Ausschuss formal festzustellen.

Mit Bericht vom 04.11.2020 legten Sie den Sachverhalt dem Landesverwaltungsamt vor, baten um Abstimmung der Rechtsauffassung bzw. um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA, soweit die von Ihnen dargelegten Rechtsauffassung nicht geteilt werde.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts als oberer Kommunalaufsichtsbehörde ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA).

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für den Landkreis Jerichower Land zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Nach Prüfung des Sachverhaltes ist der Punkt 2. des Beschlusses des Landkreises Jerichower Land vom 30.09.2020 zu bestanden, da dieser Teil der Beschlussfassung rechtswidrig ist.

Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA kann die Vertretung in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; die §§ 41 und 47 Abs. 1 KVG LSA gelten entsprechend. Erfolgt die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KV LSA, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest (§ 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA).

Erfolgt die Berufung von sachkundigen Einwohnern in dem Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA, werden die von der Vertretung in der Hauptsatzung festgelegten Ausschusssitze für sachkundige Einwohner – kraft Gesetzes in entsprechender Anwendung der für die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse geltenden Bestimmungen – auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Vertretung verteilt. Das Benennungsrecht der Fraktionen nach § 47 Abs. 1 KVG LSA entspricht inhaltlich einem Vorschlagsrecht, das für die Vertretung rechtlich verbindlich ist. Dem Beschluss der Vertretung nach § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA kommt lediglich eine feststellende Bedeutung zu. Mit dem Beschluss befindet die Vertretung lediglich über die korrekte Durchführung des Verteilungs- und Besetzungsverfahrens; die gesetzlich vorgesehene Beschlussfassung eröffnet der Vertretung jedoch nicht die Möglichkeit, auf die personellen Entscheidungen der Fraktionen Einfluss zu nehmen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15.02.2011, Az.: 10 LB 79/10, Rn. 33).

Ausgehend vom Vorschlagsrecht der Fraktionen nach § 49 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA bleibt es ausschließlich den Fraktionen vorbehalten, die sachkundigen Einwohner in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA zu berufen. Der Vertretung obliegt insoweit nur, die Mitgliedschaft in dem beratenden Ausschuss durch Beschluss festzustellen (§ 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA analog). Die Vertretung hat bei der Berufung sachkundiger Einwohner kein Recht, auf die von § 47 Abs. 1 KVG LSA erfassten personellen Entscheidungen der Fraktionen Einfluss zu nehmen. Für einen (Mehrheits-) Beschluss der Vertretung ist daher an dieser Stelle kein Raum.

Das Benennungsrecht der Fraktionen über die Berufung eines sachkundigen Einwohners als Ausschussmitglied würde anderenfalls seinen Zweck verfehlen, wenn der Vertretung die Möglichkeit eingeräumt würde, den von der jeweiligen Fraktion benannten sachkundigen Einwohner abzulehnen. Die in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA berufenen sachkundigen Einwohner beziehen ihre Legitimation als Ausschussmitglieder aus dem Vertrauen, das ihnen von den benennenden Fraktionen entgegengebracht wird.

Die Beanstandung ist geeignet, auf die Schaffung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken und gibt dem Landkreis Jerichower Land nochmals die Möglichkeit, diesen eigenständig herzustellen, indem der Punkt 2. des rechtswidrigen Beschlusses seitens der Vertretung aufgehoben wird.

Die Beanstandung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde ist hier erforderlich, da es ansonsten kein milderes Mittel gibt, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss zunächst alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, ehe sie sich ermessensfehlerfrei zum Einschreiten nach § 146 KVG LSA entschließen kann. An erster Stelle steht folglich der Hinweis auf die Rechtslage. Die Beanstandung gemäß § 146 KVG LSA ist ein geringer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune.

Danach ist die Beanstandung die geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahme, um darauf hinzuwirken rechtmäßige Zustände herzustellen.

Eine Beanstandung ist angemessen, wenn der Landkreis Jerichower Land an dem rechtswidrigen Beschluss festhält und ein berechtigtes öffentliches Interesse am Vorrang des Gesetzes und an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht. Der erstrebte Erfolg muss gegenüber den Nachteilen überwiegen.

Der Landkreis Jerichower Land ist verpflichtet, rechtmäßige Beschlüsse zu fassen und rechtswidrige Beschlüsse aufzuheben. Die Maßnahme ist daher angemessen, weil ein vorrangiges berechtigtes öffentliches Interesse am Zustandekommen von rechtmäßigen Beschlüssen besteht. Durch die erfolgte Beanstandung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nach alledem wurde die Entscheidungsbefugnis gegenüber dem Landkreis Jerichower Land zur kommunalaufsichtlichen Beanstandung rechtmäßig ausgeübt.

Ein milderes Mittel als die Beanstandung, das genauso geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen, steht nicht zur Verfügung.

Das Interesse des Landkreises Jerichower Land, weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, tritt hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Beanstandung der in der Sitzung des Landkreises Jerichower Land am 30.09.2020 gefassten Beschluss Nr. 01/108/20, Punkt 2. vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Hundrieser